

HAUPTSATZUNG DER STADT BRÜHL

(Brühler Stadtverfassung)

vom 01.03.2010

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.10.1996, 03.02.1997, 25.10.1999, 13.12.1999, 20.03.2000, 11.12.2000, 10.12.2001, 15.12.2003, 23.06.2006, 11.12.2006, 14.12.2009 und 01.03.2010

in Kraft am 05.03.2010

	Seite
§ 1 Stadtgebiet	3
§ 2 Hoheitszeichen	3 - 4
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	4 – 5
§ 3a Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen	5 - 6
§ 4 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen	6 - 7
§ 5 Anregungen und Beschwerden	7 - 8
§ 6 Integrationsausschuss	8 - 9
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	9
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen	9
§ 9 Ausschüsse	9 - 10
§ 10 Akteneinsicht	10
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	10 - 12
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften	12
§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin	13
§ 14 Beigeordnete	13
§ 15 Form der Bekanntmachungen	13
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	14
§ 17 Haushaltsüberschreitungen	14
§ 18 Verpflichtungserklärungen	15
§ 19 Widerspruchsrecht	15
§ 20 Beanstandungsrecht	15
§ 21 Pflichten der Rats- und Ausschussmitglieder	16 - 17
§ 22 Inkrafttreten	18

**Hauptsatzung der Stadt Brühl
(Brühler Stadtverfassung)
vom 01.03.2010**

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.10.1996, 03.02.1997, 25.10.1999, 13.12.1999, 20.03.2000, 11.12.2000, 10.12.2001, 15.12.2003, 23.06.2006 , 11.12.2006, 14.12.2009 und 01.03.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 ff.), hat der Rat der Stadt Brühl am 18. März 1996, 28.10.1996, 03.02.1997, 25.10.1999, 13.12.1999, 20.03.2000, 11.12.2000, 10.12.2001, 15.12.2003, 23.06.2006, 14.12.2009 und 01.03.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtgebiet

Die Stadt umfasst das Gebiet, dessen Grenzen in dem Plan festgelegt sind, der als Anlage beigefügt ist (Anlage 1).

§ 2

Hoheitszeichen

(1) Die Stadt führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge.

(2) Das Wappen zeigt auf goldenem Grund über einem silbernen Schild mit dem schwarzen Kölner Stiftskreuz den hl. Petrus in blauem Mantel, in der Rechten zwei blaue Schlüssel, in der Linken ein rotes goldbeschlagenes Evangelienbuch haltend, umgeben von 7 Schöffenköpfen (Anlage 2).

(3) Das Siegel zeigt das Wappenbild und führt die Umschrift "Stadt Brühl (Anlagen 3 und 4).

(4) Die Flagge hat die Farben blau-gold.

§ 3

Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Die Stadt Brühl bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin. Die Wahrnehmung der Aufgaben kann durch Teilzeitkräfte erfolgen.

(2) Die Gleichstellungsstelle arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, die vorhandenen Benachteiligungen von Frauen abzubauen, um damit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten, sowohl im verwaltungsinternen als auch im externen gemeindlichen Bereich. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und Verwaltung berühren können.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten in Verwaltungshandeln einbezogen wird. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilzunehmen, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden. Der

Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie angefragte Auskünfte zu erteilen. Akteneinsicht in die für ihr Arbeitsgebiet relevanten Fragen ist ihr zu gewähren. Akten- und Vorlagenzeichnungspflicht für die Gleichstellungsbeauftragte besteht für alle frauenrelevanten Aspekte des Verwaltungshandelns. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und, wenn gewünscht, das Wort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu ergreifen. Sie kann eigene Anträge in die Ausschüsse einbringen und Stellungnahmen, ihr Aufgabengebiet betreffend abgeben.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Stellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein eigenständiges Presserecht in Fragen ihres Aufgabenbereiches.

(6) Die Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten gelten unbeschadet der Rechte des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW wird eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und ein/eine Behindertenbeauftragte/r bestellt.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Er/Sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu

verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und –politik berühren.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird den/die Behindertenbeauftragte/n im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches so frühzeitig beteiligen, dass seine/ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

(4) Der/Die Behindertenbeauftragte arbeitet zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben eng mit der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen zusammen. Er/Sie nimmt die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wahr.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

(1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen der Einwohner und Einwohnerinnen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Versammlung der Einwohner und Einwohnerinnen soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer solchen Versammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede(r) hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Brühl fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Brühl fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragssteller/innen sind hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt

der Rat den Hauptausschuss.

(5) Der Hauptausschuss hat Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Über das Ergebnis der Entscheidung wird der Rat unterrichtet.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt hiervon unberührt.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,

- a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandeln richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- b) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- c) wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.

(8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Rates oder Hauptausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6

Integrationsausschuss

(1) Es wird Integrationsausschuss mit 15 Mitgliedern eingerichtet, davon 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählte Mitglieder und 8 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 6 GO vom Rat bestellte Mitglieder

(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsausschusses sind schriftlich beim

Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat hat die Bezeichnung "Rat der Stadt Brühl". Die Ratsmitglieder können die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau" oder "Mitglied des Rates" führen.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Er kann im Einzelfall auch die durch Satzung auf einen Ausschuss übertragene Entscheidungsbefugnis durch Beschluss wieder an sich ziehen.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Er entscheidet neben den ihm obliegenden Aufgaben über alle An-

gelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss dem Rat ausdrücklich vorbehalten oder anderweitig übertragen oder die Bedeutung der Angelegenheit eine Entscheidung des Rates erfordert.

§ 10

Akteneinsicht

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit das Recht auf Akteneinsichtnahme, die unverzüglich zu gewähren ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 55 Abs. 3, 4 GO NRW vom Rat oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder genannt werden. Einem einzelnen Ausschussmitglied kann Akteneinsicht auf Grund eines Ausschussbeschlusses gewährt werden.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten die gesetzlich vorgeschriebene Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Ein solches Sitzungsgeld erhalten auch Mitglieder des Integrationsausschusses für dessen Sitzungen.

(3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf insgesamt höchstens 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(4) Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder und Mitglieder des Integrationsausschusses haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird für jede

Stunde

der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ersetzt.
- c) Selbständige erhalten eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagersatz den Betrag von 17,50 € je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(5) Bei Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/Bürgerinnen bzw. sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen Reisekostenvergütung gemäß Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes. Die Genehmigung erteilt jeweils der Hauptausschuss.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Beigeordneten der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

(3) Die vom Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW genehmigten Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und einem/einer weiteren vertretungsberechtigten Beamten/Beamtin oder Angestellten zu unterzeichnen.

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen eine

Amtskette zu tragen.

§ 14

Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine(r) der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter"/"Erste Beigeordnete".

§ 15

Form der Bekanntmachungen

(1) Satzungen (einschl. Haushaltssatzungen und ihre Nachträge), Verordnungen, allgemeine Verfügungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im Amtsblatt der Stadt Brühl veröffentlicht. Ist die Veröffentlichung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zwecks Unterrichtung der Öffentlichkeit ein entsprechender Aushang in den städtischen Aushangkästen.

(2) Absatz 1 findet auch bei den nach der Gemeindeordnung NRW oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist oder sondergesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss zeitnah über die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Zurruesetzung von Beamten/Beamtinnen sowie über die Einstellung, fristgemäße Kündigung und Höhergruppierung von Angestellten gemäß den Vorschriften des § 74 I, 2 GO NRW.

§ 17

Haushaltsüberschreitungen

(1) Sofern sich der Rat die Entscheidung nicht im Einzelfall vorbehält, entscheidet der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin gemäß § 82 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Mitteln in folgenden Fällen:

1. außerplanmäßige Ausgaben bis 10.000 €,
2. alle überplanmäßigen Ausgaben für Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten,
3. alle überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Sammelnachweise, wenn ihre Deckung ebenfalls innerhalb der Sammelnachweise möglich ist,
4. sonstige überplanmäßige Ausgaben bis zu 25 % des Ansatzes der Haushaltsstelle, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 € im Einzelfall,
5. bei Ansprüchen aus Gesetz und Tarifverträgen bis zu 50.000 €, höchstens bis zu 50 % des Ansatzes.

Diese Ausgaben sind dem Rat jeweils vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

(3) Die Regelung in Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für überplanmäßig und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Abs. 1 GO NRW.

§ 18

Verpflichtungserklärungen

Soweit Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 GO NRW vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und anderen Dienstkräften abzugeben oder zu unterzeichnen sind, bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Kreis der zum Abschluss solcher Geschäfte berechtigten Dienstkräfte.

§ 19

Widerspruchsrecht

Widerspricht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin einem Rats- oder Ausschussbeschluss, weil er nach seiner/ihrer Auffassung das Wohl der Stadt gefährdet, ist der Widerspruch mit Begründung jedem Rats- bzw. Ausschussmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Beanstandungsrecht

Beanstandet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin einen Rats- oder Ausschussbeschluss wegen Verletzung geltenden Rechts, ist die Beanstandung mit Begründung jedem Rats- bzw. Ausschussmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Pflichten der Rats- und Ausschussmitglieder

(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit diese für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Dazu gehören nach § 43 Abs. 3 GO NRW und § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz folgende Angaben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma

- c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.
10. Eigene Beschäftigungsverhältnisse bei der Stadt Brühl oder Beschäftigungsverhältnisse von Angehörigen im Sinne des § 31 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW bei der Stadt Brühl.

(2) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten anzugeben, soweit diese Tätigkeit außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgt.

(3) Änderungen der Angaben sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Angaben zu Abs. 1, Ziffer 1 und 3 bis 8 werden gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Stadt Brühl. Darüber hinaus liegen die Auskünfte zur Einsichtnahme im Ratsbüro aus. Über die Möglichkeiten der Einsichtnahme wird im Amtsblatt der Stadt Brühl hingewiesen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 05.03.2010 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Hauptsatzung der Stadt Brühl vom 18.12.2009 außer Kraft.

Anlagen

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 18.03.1996

DER BÜRGERMEISTER
gez. Willi Mengel

(L.S.)